

Gegen Empfangsbestätigung  
Gemeinde Roßhaupten  
Herrn 1. Bürgermeister Pihusch  
Hauptstr. 10  
87672 Roßhaupten

**Staatliches Bauamt**  
Bearbeitung: Magdalena Langer  
Zimmer 251 Nord  
Telefon 08342/911-423  
Fax 08342/911-97390  
bauamt.langer@lra-oal.bayern.de  
Aktenzeichen: IV.6100.0/2  
Ihr Zeichen:  
21.04.2016

Vollzug der Baugesetze (BauGB);  
Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roßhaupten  
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf der Leiten“ i.d.F. vom 12.04.2016

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

- I. Die vom Gemeinderat der Gemeinde Roßhaupten am 12.04.2016 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roßhaupten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Auf der Leiten“ bestehend aus den Planzeichnungen M 1 : 5.000 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.04.2016 wird gem. § 6 Abs. 1 BauGB rechtsaufsichtlich

genehmigt.

- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**G r ü n d e :**

I.

Die Gemeinde Roßhaupten verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu am 30.06.2000 genehmigt wurde und seit dem 12.07.2000 wirksam ist.

In der Gemeinderatssitzung am 19.11.2013 wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Nr. 13 „Auf der Leiten“ beschlossen und der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beraten und gebilligt.

vom: p0001  
Gz: p0128-p0035/p0036

---

In der Gemeinderatssitzung am 07.10.2014 wurde der Vorentwurf nochmals beraten und die Zustimmung zum frühzeitigen Verfahren erteilt.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 25.08.2015 mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung vom 03.09.2015 bis 02.10.2015.

Mit Schreiben vom 30.10.2014 wurden die Träger öffentlicher Belange von der Auslegung benachrichtigt und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen war der 28.11.2014.

Mit Schreiben vom 22.01.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange erneut am Verfahren beteiligt (Vorentwurf i.d.F. vom 24.11.2015) und von der Auslegung vom 25.01.2016 – 26.02.2016 benachrichtigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.01.2016.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Privatpersonen wurden in der Sitzung am 01.03.2016 behandelt und abgewogen. Danach wurde der Feststellungsbeschluss gefasst.

Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass 3 Stellungnahmen nicht behandelt und abgewogen wurden. Dies wurde in der Sitzung am 12.04.2016 nachgeholt und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 12.04.2016 festgestellt.

Mit Schreiben vom 31.03.2016 beantragte die Gemeinde Roßhaupten die rechtsaufsichtliche Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Unterlagen wurden vollständig am 18.04.2016 mit Antrag auf Genehmigung nachgereicht.

## II.

Das Landratsamt Ostallgäu ist als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung zum BauGB (ZuStVBauGB) sachlich und örtlich zur Entscheidung über die Genehmigung zuständig.

Eine Abstimmung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung hat stattgefunden und fand Eingang in die gültige Fassung. Die gesetzliche Vorgabe in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat, ist bezüglich weiterer Flächenerweiterungen in den Außenbereich hinein, zu beachten. Die Vorgaben für ein aktives Flächenmanagement aus dem Baugesetzbuch wie auch der übergeordneten Planungsvorgabe aus dem LEP 3.2 sind verbindlich und damit Voraussetzung für die weitere Gemeindeentwicklung.

Das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roßhaupten wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die von der Änderung des Planungskonzeptes betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge des Verfahrens gehört.

Den betroffenen Bürgern wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausreichend Gelegenheit gegeben Anregungen vorzutragen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in den Gemeinderatssitzungen behandelt, der jeweils erfolgte Abwägungsvorgang nach § 1 Abs. 6 BauGB ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

vom: p0001  
Gz: p0128-p0035/p0036

Die in § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB festgesetzten Fristen zu der öffentlichen Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der rechtzeitigen, vorherigen Bekanntgabe der Auslegungsfrist sind eingehalten worden. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Nachdem die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unter ausreichender Beachtung des Abwägungsgebotes in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB ordnungsgemäß zustande gekommen ist und den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht, war die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

### III.

Kosten für diese Entscheidung sind gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) nicht zu erheben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Gudrun Hummel  
Regierungsdirektorin

Anlage: 5 Planzeichnungen (M 1 : 5.000) i. d. F. vom 12.04.2016  
mit Begründung und Umweltbericht